



SATZUNG

„DRUM & MUSIC CORPS BLUE BANDITS HAGENBURG VON 1964 e.V.“

Eine sprachliche Klarstellung:

Alles, was im Folgenden bezogen auf Personen gesagt wird, gilt selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen und ohne Unterschiede.

Daher werden generell geltungsfreie Begriffe gemäß der grammatischen Regeln verwendet (z.B. der Vorsitzende).

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Drum & Music Corps -Blue Bandits- Hagenburg von 1964 e.V.“.
- (2) Sitz und Erfüllungsort ist Hagenburg, Gerichtsstand ist Stadthagen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung der Musik, die Betreuung der Jugend durch sinnvolle Ausgestaltung der Freizeit und die Förderung des kulturellen Lebens durch Planung, Beteiligung und Ausrichtung von musikalischen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist überparteilich; konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages der aufzunehmenden Person. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter. Lehnt der Geschäftsführende Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sofern dieser gegen den ablehnenden Bescheid schriftlich Beschwerde beim Geschäftsführenden Vorstand einlegt, hat der Geschäftsführende Vorstand die Mitglieder auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten. Es entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.
- (3) Ehrenmitglieder werden vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Sie müssen sich um den Verein oder um die Förderung des Musikwesens besonders verdient gemacht haben. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen diese bestätigt werden.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch freiwilligen Austritt
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Diese Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Sollte das Mitglied über den postalischen Schriftweg nicht erreichbar sein, weil es „nach unbekannt“ verzogen ist, ist der Geschäftsführende Vorstand von vorstehenden Verpflichtungen befreit. Mit dem Beschluss gilt dann die Mitgliedschaft als beendet.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand und trotz zweiter Mahnung nicht binnen eines Monats ab Absendung des zweiten Mahnschreibens die Zahlung leistet. Die ordentliche Mitgliederversammlung befindet dann abschließend über den Ausschluss.
- (5) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeglichen Anspruch etwaigen Vereinsvermögens. Rechte des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied werden durch das Ausscheiden nicht berührt, insbesondere ist der Beitrag bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in welchem das Mitglied ausscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Jahres-, Kassen-, und Revisionsberichte; Entlassung des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrages und Anpassung der Beitrags- und Gebührenordnung.

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - d. Wahl der Kassenprüfer.
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages.
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse geschickt wurde.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über später eingegangene Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn 2/3 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ist der zum Geschäftsführenden Vorstand gehörende Schriftführer nicht anwesend, wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteilich.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem:
- a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendleiter
- (3) Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes – gemeinschaftlich handelnd – vertreten.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung.
- (8) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (9) Bildung von Ausschüssen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen. Ihre Tätigkeit endet spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandswahlen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand soll den Geschäftsführenden Vorstand in seiner zweckmäßigen Arbeit unterstützen, er hat kein Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.

§ 9 Aufgabe der Kassenprüfer

- (1) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Sie haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hagenburg, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

Hagenburg, den 16.03.2014

Thomas Lammers
Vorsitzender

Mario Niehoff
stv. Vorsitzender